

**Zugangsvoraussetzung Master-Teilstudiengang „Arbeitslehre / Technik“  
innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

**Besondere Zugangsvoraussetzung für den Master-Teilstudiengang  
„Arbeitslehre / Technik“  
innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

vom 15.03.2023

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 12. April 2023 die vom Studiendekanatsausschuss Technologie und Innovation in der Bildung der TUHH am 15. März 2023 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53), § 1 Absatz 2 der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 26. November 2019 und § 3 Absatz 4 der Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche vom 26. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 die besondere Zugangsvoraussetzung für den Master-Teilstudiengang Arbeitslehre/Technik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung knüpft an an § 1 Absatz 2 der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg und gilt für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek) und das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS-Sek) mit dem Unterrichtsfach Arbeitslehre/Technik und dem Abschluss Master of Education (Master-Teilstudiengang „Arbeitslehre/Technik“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg).

### **§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzung**

Für den Master-Teilstudiengang „Arbeitslehre/Technik“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein mindestens 150-stündiges betriebliches Praktikum außerhalb des Bildungssektors (z. B. innerhalb von Berufen in den Bereichen Handwerk, Industrie, Gastronomie, Groß-, Außen- oder Einzelhandel, Hotelgewerbe, Gesundheit und Pflege, Wirtschaft und Verwaltung, Forst- und Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und -produktion), das in der Regel vor dem Studium zu absolvieren ist. Eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, aus der die beobachteten und/oder durchgeführten Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 150 Stunden hervorgehen, ist bis zum 31. Oktober der Studiengangskoordination vorzulegen. Im begründeten Ausnahmefall ist es möglich, den Nachweis vor Anmeldung zur Lehrveranstaltung *Bewertung von Arbeit und Beruf* des Masterstudiums zu erbringen.

**Zugangsvoraussetzung Master-Teilstudiengang „Arbeitslehre / Technik“  
innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Hamburg, den 15.03.2023  
**Technische Universität Hamburg**